
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 31. Oktober 2005

Seite 447

Nr. 69

**Studienordnung
für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie
für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft
und das Prüfungsfach Berufspädagogik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
Vom 27. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW: S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
 - an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
 - an Gymnasien und Gesamtschulen
 - an Berufskollegssowie das Studium berufspädagogischer Fragestellungen (Prüfungsfach Berufspädagogik) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.
- (2) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8.7.2003.
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele
- § 6 Struktur des Studiums für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft
- § 7 Struktur des Studiums für das Prüfungsfach Berufspädagogik
- § 8 Orientierungspraktikum
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Module und Studienleistungen des Grundstudiums
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Module und Studienleistungen des Hauptstudiums Erziehungswissenschaft
- § 13 Hauptstudium für das Prüfungsfach Berufspädagogik
- § 14 Struktur des Moduls Berufspädagogik
- § 15 Erste Staatsprüfung
- § 16 Erwerb mehrerer Lehrämter
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studienleistungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulhandbuch

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 18.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zu erbringen.
- (4) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.
- (5) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Es wird jedoch ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.

**§ 4
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt
 - für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 7 Semester.
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 9 Semester.
 - für das Lehramt an Berufskollegs 9 Semester.
- (2) Der Umfang des Studiums für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft umfasst neben einem Orientierungspraktikum von mindestens 4 Wochen
 - für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 28-30 Semesterwochenstunden.
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 28-30 Semesterwochenstunden.

- für das Lehramt an Berufskollegs 28-30 Semesterwochenstunden

- (3) Studierende des Lehramts an Berufskollegs müssen zusätzlich das Studium berufspädagogischer Fragestellungen (Prüfungsfach Berufspädagogik) im Umfang von 8 bis 9 Semesterwochenstunden (im Modul Berufspädagogik) studieren. Das Modul Berufspädagogik ist ein Modul des Hauptstudiums.
- (4) Wird von Studierenden des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen der ‚Studienschwerpunkt Grundschule‘ gewählt, so ist ein grundschulbezogenes Modul in der Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu studieren. Dies geschieht in der Regel durch die Belegung grundschulbezogener Veranstaltungen im Rahmen des Moduls 4 im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft.

**§ 5
Studienziele**

- (1) Allgemeine Ziele des Lehramtsstudiums sind
 - die Erlangung eines wissenschaftlich fundierten und an pädagogischen Handlungsfeldern orientierten Professionswissens
 - die Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik, Qualitätssicherung und Evaluation
 - die Fähigkeit und Bereitschaft, Wissen und Kompetenzen situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen
 - die Entwicklung eines individuellen Lehrerleibes
- (2) Durch die Studien im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft und dem Prüfungsfach Berufspädagogik erwerben die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung die Fähigkeit
 - Bildungsprozesse, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen zu analysieren, zu verstehen und zu reflektieren.
 - pädagogische Problem- und Aufgabenstellungen zu identifizieren und adäquate Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.
 - Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln auf der Grundlage von Erziehungs- und Bildungstheorien - unter Berücksichtigung ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge - zu formulieren, zu begründen und zu bewerten.
 - Lernprozesse gezielt zu beobachten, zu dokumentieren und zu analysieren und auf dieser Basis sowie unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern geeignete Förderkonzepte zu entwickeln.

- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien – zu entwickeln, zu erproben und ihre Chancen und Grenzen einzuschätzen.
- Schulentwicklungsprozesse im gesellschaftlichen Kontext zu erfassen und Ideen für Schulentwicklungsprozesse zu entwickeln und zu reflektieren.
- wissenschaftliche Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung sowie Verfahren der Evaluation sachgerecht anzuwenden.

§ 6

Struktur des Studiums für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft

- (1) Das Studium des Prüfungsfachs Erziehungswissenschaft gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei Module im Umfang von jeweils 8 Semesterwochenstunden (Module 1 und 2), d.h. insgesamt 16 Semesterwochenstunden. Es vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und bereitet auf die weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeit vor. Das Hauptstudium umfasst zwei Module (Module 3 und 4) im Umfang von insgesamt 12-14 Semesterwochenstunden. Es baut auf dem Grundstudium auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung ab. Näheres regelt § 11.
- (3) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form. Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamumfang. Die Ziele und Inhalte sowie die zu erbringenden Studienleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Vgl. auch §§ 10 und 12.
- (4) Das Studium schließt mit der „Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“, mit der „Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ bzw. mit der „Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“ ab.

In der Erziehungswissenschaft sind eine schriftliche Prüfung sowie ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium zu absolvieren. Das Abschlusskolloquium ist die letzte Prüfungsleistung im Staatsexamen.

§ 7

Struktur des Studiums für das Prüfungsfach Berufspädagogik

- (1) Das Studium des Prüfungsfachs Berufspädagogik für Studierende des Lehramts an Berufskollegs gem. § 4 (3) wird parallel und zusätzlich zum Hauptstudium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft absolviert.

- (2) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form (vgl. §§ 13 und 14). Das Modul besteht aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit 8 bis 9 Semesterwochenstunden Gesamumfang. Die Modulbeschreibung in § 14 enthält die Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten. Im Rahmen des Moduls sind ein Leistungsnachweis und drei Teilnahmenachweise zu erbringen.
- (3) Der Abschluss des Moduls ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 8

Orientierungspraktikum

- (1) Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil der Praxisstudien und hat einen Umfang von mindestens 4 Wochen und muss in den ersten beiden Semestern des Grundstudiums abgeleistet werden.
- (2) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Orientierungspraktikums erfolgt im Rahmen des Studiums für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft (Modul 2.2).
- (3) Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne der Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft sind:
 1. Vorlesungen
 2. Seminare
 3. begleitende Lehrveranstaltungen zum Orientierungspraktikum
 4. Kolloquien

Bestandteil der oben genannten Veranstaltungsformen können auch Übungen, Feldstudien oder Exkursionen sein.
- (2) Lehrveranstaltungen im Sinne der Studienordnung für das Prüfungsfach Berufspädagogik werden in §§ 13 und 14 aufgeführt.
- (3) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zum ergänzenden Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen sowie die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Arbeitstechniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Lehrvorträge, ggf. ergänzt durch Diskussionsrunden, Einzel- und Gruppenarbeit abgehalten. Zusätzlich können Skripten und Begleitmaterial verteilt werden.

- (4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen.
- (5) Die begleitende Lehrveranstaltung zum Orientierungspraktikum, sowie das Praktikum selber dienen der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung.
- (6) Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. der Anleitung, Begleitung und Unterstützung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere im Zusammenhang der Prüfungsvorbereitung.
- (7) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.
- (8) Feldstudien und Exkursionen dienen der Erkundung und Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Schule.

§ 10

Module und Studienleistungen des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft besteht aus folgenden Modulen:
 - **Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Lehramtsstudiums (8 SWS)**
 - **Modul 2: Lehren als Beruf (8 SWS)**
- (2) Die im Modul 1 „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Lehramtsstudiums“ zu erreichenden Ziele und Kompetenzen sind:

Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen in vier interdisziplinären Bereichen, die von zentraler Bedeutung für Theorie und Praxis des erziehungswissenschaftlichen Studiums für Lehrämter und für eine reflektierte Wahrnehmung der Lehrerrolle sind.

Sie sind in der Lage die historische Dimension von Gesellschaft, Politik, pädagogischen Ideen und Handlungsfeldern sowie speziell von schulischen Institutionen einzuschätzen und zu reflektieren.

Sie kennen psychologische Theoriekonzepte und ihre Bedeutung für das Lehren und Lernen in der Schule.
- (3) Die Inhalte des Moduls 1 „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Lehramtsstudiums“ werden in vier Pflichtveranstaltungen (Einführungsvorlesungen) vermittelt:
 1. Einführung in die Geschichte und Theorie von Erziehung und Bildung
 2. Psychologie für Lehramtsstudierende
 3. Sozialer Wandel und Sozialisationstheorien
 4. Entstehung, Struktur und Steuerung des Schulsystems

- (4) Ziele und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls 2 „Lehren als Beruf“ sind:

Die Studierenden kennen aus Theorie- und Praxisauseinandersetzung die Anforderungen des Lehramtsstudiums und des Berufs als Lehrerin bzw. Lehrer.

Sie können ihre persönliche Entscheidung für den Lehrerberuf reflektiert begründen.

Sie kennen die allgemein-didaktischen und die lehrerpsychologischen Grundlagen der Planung und Durchführung von Unterricht und können diese Kenntnisse einsetzen, um Probleme unterrichtlichen Handelns zu erkennen, zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu begründen.

- (5) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen von Modul 2 „Lehren als Beruf“ zu besuchen:

1. Orientierungsveranstaltung: Grundlagen der Profession
2. Orientierungspraktikum mit Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung
3. Allgemeine Didaktik; diese Veranstaltung ist zugleich Teil des fächerübergreifenden Moduls „Erziehungswissenschaft, Didaktik und Fachdidaktik“ im Grundstudium
4. Lehr-Lernpsychologie

- (6) Im Grundstudium sind insgesamt 2 Leistungsnachweise zu erwerben:

1. Ein Leistungsnachweis erfolgt durch eine Klausur zu den im Modul 1 besuchten Vorlesungen über die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehramtsstudiums.
2. Ein zweiter Leistungsnachweis wird nach erfolgreicher Klausur zu den Lehrveranstaltungen Allgemeine Didaktik und Lehr-Lernpsychologie des Moduls 2 vergeben.
3. In die Klausuren gehen die einzelnen Teilgebiete mit gleichem Gewicht ein.
4. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises durch Klausuren sind drei Versuche möglich. Nach misslungenem drittem Versuch gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht.
5. Bei Täuschungsversuchen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt der betreffende Leistungsnachweis als nicht erbracht. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden und oder wiederholten Fällen wird der/die Studierende von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausgeschlossen. Entscheidungen, die den Studierenden bzw. die Studierende belasten sind ihm bzw. ihr schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) Über das Orientierungspraktikum ist eine Dokumentation zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (8) In der Orientierungsveranstaltung ist ein Teilnahme-nachweis (evtl. Voraussetzung kleine Hausarbeit) zu erbringen.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft ist eine studienbegleitende Prüfung und gilt als bestanden, wenn alle Anforderungen nach § 10 Absatz (6) und (7) und (8) erfüllt sind.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird den Studierenden ein Zeugnis ausgehändigt.

§ 12 Module und Studienleistungen des Hauptstudiums Erziehungswissenschaft

- (1) Das Hauptstudium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft besteht aus folgenden Modulen:

- **Modul 3: Grundlagen von Schul- und Unterrichtsqualität (6 SWS)**
- **Modul 4: Pädagogisches und psychologisches Denken und Handeln in den Schulformen und Schulstufen: a) Grundschule oder b) Schulformen des Sekundarbereichs (6-8 SWS)**

- (2) Ziele und zu erreichende Kompetenzen des Moduls 3 „Grundlagen von Schul- und Unterrichtsqualität“ sind:

Die Studierenden sind in der Lage, sich gezielt mit Problemlöse-, Evaluations- und Entwicklungs-Aspekten in Unterricht und Schulleben auseinander zu setzen.

Sie können Bildungsprozesse, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer individuellen sowie gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen analysieren und reflektieren.

Sie kennen geänderte Funktionen und Aufgaben von Schule vor dem Hintergrund sich wandelnder Aufwuchsbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie zunehmender Heterogenität von Schülerpopulationen und sind in der Lage, darauf abgestimmte Zielvorstellungen und Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht zu entwerfen, zu begründen und zu bewerten.

- (3) Im Rahmen von Modul 3 sind folgende Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen:

1. Probleme und Entwicklung von Schule und Unterricht: Lehrveranstaltung z. B. zu folgenden Themen:
 - Unterrichtsforschung und Evaluation *oder*
 - Schulentwicklung *oder*
 - Beratung und Konfliktmanagement

2. Aufgaben und Funktionen der Schule unter veränderten Bedingungen des Aufwachsens: Lehrveranstaltung z. B. zu folgenden Themen:

- Heterogenität im Hinblick auf die Lernvoraussetzungen der Schülerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kultur (Multikulturalität), der sozialen Herkunft und des Geschlechts *oder*
- Mobilität *oder*
- Medien

3. Eine Lehrveranstaltung (Wahlpflichtveranstaltung) zur Vertiefung eines selbst gewählten Teilgebiets des Hauptstudiums

- (4) Im Modul 4 „Pädagogisches und psychologisches Denken und Handeln in den Schulformen und Schulstufen: a) Grundschule oder b) Schulformen des Sekundarbereichs“ sind folgende Ziele und Kompetenzen zu erreichen:

Die Studierenden kennen grundlegende Lehr-Lernstrategien und können diese situationsbezogen konzipieren, variieren und anwenden sowie auf ihre Unterrichtsrelevanz hin überprüfen.

Sie können Unterricht schulform-, alters- und gruppen-spezifisch planen, gestalten und reflektieren.

Sie kennen Theorien und Methoden der Lernstandserhebung und Diagnostik und sind in der Lage, diese kritisch zu reflektieren und zu bewerten sowie in Konzepte und Methoden pädagogischer Förderung und Beratung umzusetzen.

Sie können anhand theoretischer Erkenntnisse zu schulischen und unterrichtlichen Interaktionsfeldern Konsequenzen für die Praxis pädagogischen Handelns ableiten.

- (5) Im Rahmen von Modul 4 „Pädagogisches und psychologisches Denken und Handeln in den Schulformen und Schulstufen: a) Grundschule oder b) Schulformen des Sekundarbereichs“ ist je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen 1-3 sowie – optional – eine Wahlveranstaltung (4) zu besuchen:

1. Entwicklungsgemäßes Erziehen und Unterrichten in den Schulformen und Schulstufen
2. Pädagogische Diagnostik, Beratung und Förderung
3. Theorie und Praxis pädagogischen Handelns in Unterricht und Schule. Lehrveranstaltung z. B. zu folgenden Themen:
 - Interkulturelles Lernen *oder*
 - Integrativer Unterricht *oder*
 - Koedukativer Unterricht *oder*
 - Offener Unterricht und Projektlernen *oder*
 - Spezifische Unterrichtssituationen und Probleme in den Schulformen

4. Optional: Eine Lehrveranstaltung (Wahlveranstaltung) zur Prüfungsvorbereitung (Examenskolloquium); die Prüfungsvorbereitung kann auch in zwei einstündigen Veranstaltungen erfolgen.
- (6) Es muss entweder im Modul 3 oder im Modul 4 eine Veranstaltung belegt werden, die Probleme der Heterogenität, z. B. der Multikulturalität der Schülerschaft thematisiert.
- (7) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist insbesondere darauf zu achten, dass sie sich auf das studierte Lehramt bzw. den gewählten Studienschwerpunkt beziehen.

Eine Lehrveranstaltung aus dem Modul 3 oder 4 im Umfang von mindestens 2 SWS wird (neben den in der Verantwortung der Fächer, Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen durchgeführten vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Veranstaltungen der fachdidaktischen Praxisstudien) gleichzeitig für die fachdidaktischen Praxisstudien gemäß Praktikumsordnung angerechnet.

- (8) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.
 1. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten in einer Lehrveranstaltung der Module 3 oder 4.
 2. Die Hausarbeit muss selbstständig verfasst werden, es dürfen keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt werden. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Das gleiche gilt auch für bildliche Darstellungen, Kartenskizzen, Zeichnungen etc.
 3. Bei Täuschungsversuchen gilt § 10 Abs. 6 Nr. 5. Von den Studierenden wird eine Versicherung an Eides Statt verlangt, dass die Hausarbeit selbstständig und ohne zulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
 4. In den übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erwerben. Ihre Form (z. B. mündliche und/oder mediale Präsentation in der Lehrveranstaltung, Kolloquium, schriftliche Ausarbeitung am Ende der Lehrveranstaltung oder Portfolio) wird mit den Lehrenden vereinbart.

§ 13

Hauptstudium für das Prüfungsfach Berufspädagogik

- (1) Mit dem Studium im Modul Berufspädagogik kann erst begonnen werden, wenn das Grundstudium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft abgeschlossen wurde.
 - (2) Das Hauptstudium des Prüfungsfaches Berufspädagogik umfasst die in § 4 Abs. 3 vorgegebenen Semesterwochenstunden.
 - (3) Es besteht aus dem Modul Berufspädagogik.
- (4) Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Berufspädagogik sind in diesem Modul die Veranstaltungsformen: Seminare und Kolloquien. Bestandteil der genannten Veranstaltungsformen können Übungen, Feldstudien oder Exkursionen sein.
 1. Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen. Es wird unterschieden zwischen Seminaren und darauf aufbauenden Seminaren.
 2. Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. der Anleitung, Begleitung und Unterstützung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere im Zusammenhang der Prüfungsvorbereitung.
 3. Feldstudien und Exkursionen dienen der Erkundung und Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Schule.
 - (5) Seminare und aufbauende Seminare sind entsprechend der in § 14 Abs. 1 dargestellten Reihenfolge zu belegen.
 - (6) In einem der aufbauenden Seminare (im Umfang von zwei Semesterwochenstunden) des Moduls ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. Der Erwerb des Leistungsnachweises erfolgt durch eine mündliche und mediale Präsentation und eine Hausarbeit.
 - (7) Die Hausarbeit muss selbstständig verfasst werden, es dürfen keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt werden. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Das gleiche gilt auch für bildliche Darstellungen, Kartenskizzen, Zeichnungen etc.
 - (8) Bei Täuschungsversuchen gelten die §§ 10 Abs. 6 Punkt 5 und 12 Abs. 8 Punkt 3.
 - (9) In den übrigen Lehrveranstaltungen (im Umfang von sechs Semesterwochenstunden) des Moduls sind Teilnahmenachweise zu erwerben. Ihre Form (z. B. mündliche und mediale Präsentation in der Lehrveranstaltung, Kolloquium, schriftliche Ausarbeitung am Ende der Lehrveranstaltung) wird mit dem Lehrenden vereinbart.
 - (10) Darüber hinaus wird den Studierenden empfohlen, in der Abschlussphase des Studiums ein Examenskolloquium im Umfang von einer Semesterwochenstunde zu besuchen.

§ 14**Struktur des Moduls Berufspädagogik**

- (1) Das Modul besteht aus Seminaren (vgl. §14 (3)) mit der Signatur 1.1; 2.1; 3.1; 4.1 und darauf aufbauenden Seminaren (vgl. §14 (3)) mit der Signatur 1.2; 2.2; 3.2; 4.2 im Gesamumfang der in § 4 Abs. 3 dargestellten Semesterwochenstunden. Es sind zuerst Seminare aus den in § 14 Abs. 3 benannten Modulthemenschwerpunkten zu wählen, anschließend ein oder mehrere den Modulthemenschwerpunkten entsprechende aufbauende Seminare. Das aufbauende Seminar muss demselben (in § 14 Abs. 3) ausgewiesenen Modulthemenschwerpunkt des zuvor gewählten Seminars zugeordnet sein.
- (2) Das Modul Berufspädagogik orientiert sich an den folgenden Kompetenzen und Zielen (vgl. § 5):
- Die Studierenden verknüpfen das im Grund- und Hauptstudium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft erworbene Wissen und die Handlungskompetenzen mit den spezifischen Themenschwerpunkten des Moduls Berufspädagogik und vertiefen diese in ausgewählten Bereichen. Die Studierenden kennen, analysieren, planen und gestalten, reflektieren und bewerten:
- die ideen- und wirkungsgeschichtlichen Bedingungen, Konzepte und Ausprägungen der Berufspädagogik,
 - die Entwicklungsphasen und den Stand von Berufsausbildung,
 - die Konzepte beruflicher Sozialisation,
 - die Didaktik und Konzeptualisierung beruflicher Bildung einschließlich der Situations-, Problem-, Entscheidungs- und Handlungsorientierung.
- (3) Es sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Modulthemenschwerpunkten zu wählen:
- Modulthemenschwerpunkt 1: Grundlagen und Hauptströmungen der Berufspädagogik
 - Modulthemenschwerpunkt 2: Institutionsentwicklung und Institutionen der beruflichen Bildung
 - Modulthemenschwerpunkt 3: Sozialisation durch Beruf und Arbeit
 - Modulthemenschwerpunkt 4: Didaktik der beruflichen Bildung
- (4) Die Leistungsanforderungen im Modul Berufspädagogik sind gemäß der in §13 Abs. 6 und 9 dargestellten Regelung zu erbringen.
- (5) Das Modul ist abgeschlossen, wenn:
1. drei Teilnahmenachweise den Anforderungen in § 13 Abs. 9 gemäß erworben wurden; einer der Teilnahmenachweise muss dem Modulthemenschwerpunkt 4: Didaktik der beruflichen Bildung (vgl. §14 Abs. (3)) entstammen. Dabei können entweder die Teilnahmenachweise in drei Seminaren aus unterschiedlichen Modulthemenschwerpunkten (nach § 14 Abs. 3) erworben werden, oder in zwei Seminaren aus unterschiedlichen Modulthemenschwerpunkten und

einem aufbauenden Seminar mit der Zuordnung zu einem der zuvor im Seminar gewählten Modulthemenschwerpunkte (nach § 14 Abs. 3), dieser darf nicht mit dem Modulthemenschwerpunkt des Leistungsnachweises identisch sein.

2. in einem aufbauenden Seminar ein Leistungsnachweis den Anforderungen in § 13 Abs. 6 gemäß erworben wurde.

§ 15**Erste Staatsprüfung**

Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung (LPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Meldung zu den einzelnen Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 der Lehramtsprüfungsordnung separat erfolgt. Die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft (Klausur) und zur schriftlichen Hausarbeit in Erziehungswissenschaft (Examensarbeit) setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und eines der beiden Module des Hauptstudiums voraus. Die Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des erziehungswissenschaftlichen Studiums voraus. Die in dieser Studienordnung genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise sind dem Prüfungsamt jeweils vollständig vorzulegen.

§ 16**Erwerb mehrerer Lehrämter**

Das erziehungswissenschaftliche Lehramtsstudium ist stufenübergreifend angelegt. Der Erwerb eines weiteren Lehramtes ist im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft ohne Zusatzleistung möglich.

§ 17**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Sie erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater sowie durch die am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten hauptamtlichen Lehrenden des Fachbereichs Bildungswissenschaften.

§ 18

Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regeln § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) sowie §§ 19 und 20 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG).

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium im Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die im Wintersemester 2003/04 sowie im Sommersemester 2004 ihr Studium aufgenommen haben, gilt für das Grundstudium die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 am 29.09.2003 beschlossene vorläufige Studienordnung, für das Hauptstudium die vorliegende Studienordnung.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden, können nach der bestandenen Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das entsprechende Lehramt wechseln. Dabei wechseln
 1. Studierende für das Lehramt für die Primarstufe in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule,
 2. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule,
 3. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend ihrer Entscheidung in das Hauptstudium für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen oder in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs
 4. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit mindestens einer beruflichen Fachrichtung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,
 5. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (4) Studierende der in Abs. (3) genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungswissenschaften vom 21.09.2005

Duisburg und Essen, den 27. Oktober 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

**Modulhandbuch für das Studium der Erziehungswissenschaft,
Lehrämter**

Module des Grundstudiums

Modul 1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Lehramtsstudiums		
Umfang	8 SWS		
Ziele/ Inhalte	<p>Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen in vier interdisziplinären Bereichen, die von zentraler Bedeutung für Theorie und Praxis des erziehungswissenschaftlichen Studiums für Lehrämter und für eine reflektierte Wahrnehmung der Lehrerrolle sind.</p> <p>Sie sind in der Lage, die historische Dimension von Gesellschaft, Politik, pädagogischen Ideen und Handlungsfeldern sowie speziell von schulischen Institutionen einzuschätzen und zu reflektieren.</p> <p>Sie kennen psychologische Theoriekonzepte und ihre Bedeutung für das Lehren und Lernen in der Schule.</p>		
Lehr- veranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	1.1 Einführung in die Geschichte und Theorie von Erziehung und Bildung	V	2
	1.2 Psychologie für Lehramtsstudierende	V	2
	1.3 Sozialer Wandel und Sozialisations-theorien	V	2
	1.4 Entstehung, Struktur und Steuerung des Schulsystems	V	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Angebotsturnus	jedes Semester		
Studien-empfehlung	1. und 2. Semester		
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch	
	Leistungsnachweis	- Klausur über die Inhalte der Veranstaltungen 1.1 – 1.4	

Modul 2	Lehren als Beruf		
Umfang	8 SWS		
Ziele/ Inhalte	<p>Die Studierenden kennen aus Theorie- und Praxisauseinandersetzung die Anforderungen des Lehramtsstudiums und des Berufs als Lehrerin bzw. Lehrer.</p> <p>Sie können ihre persönliche Entscheidung für den Lehrerberuf reflektiert begründen.</p> <p>Sie kennen die allgemein-didaktischen und die lehr-lernpsychologischen Grundlagen der Planung und Durchführung von Unterricht und können diese Kenntnisse einsetzen, um Probleme unterrichtlichen Handelns zu erkennen, zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu begründen.</p>		
Lehr- veranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	2.1 Orientierungsveranstaltung: Grundlagen der Profession	S	2
	2.2 Orientierungspraktikum mit Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung	BS	2
	2.3 Allgemeine Didaktik	V	2
	2.4 Lehr-Lernpsychologie	V	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Angebotsturnus	jedes Semester		
Studienempfehlung	1.– 4. Semester		
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch	
	Teilnahmenachweis zu 2.1	<ul style="list-style-type: none"> - (kleine Hausarbeit, Präsentation, Portfolio od. Ähnliches) - Praktikumsdokumentation 	
	Teilnahmenachweis zu 2.2		
Leistungsnachweis zu 2.3 und 2.4	Klausur über die Inhalte der Veranstaltungen 2.3 und 2.4		

**Modulhandbuch für das Studium der Erziehungswissenschaft,
Lehrämter**

Module des Hauptstudiums

Modul 3	Grundlagen von Schul- und Unterrichtsqualität		
Umfang	6 SWS		
Ziele/ Inhalte	<p>Die Studierenden sind in der Lage, sich gezielt mit Problemlöse-, Evaluations- und Entwicklungsaspekten in Unterricht und Schulleben auseinander zu setzen.</p> <p>Sie können Bildungsprozesse, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer individuellen sowie gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen analysieren und reflektieren.</p> <p>Sie kennen geänderte Funktionen und Aufgaben von Schule vor dem Hintergrund sich wandelnder Aufwachsensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie zunehmender Heterogenität von Schülerpopulationen und sind in der Lage, darauf abgestimmte Zielvorstellungen und Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht zu entwerfen, zu begründen und zu bewerten.</p>		
	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	3.1 Probleme und Entwicklung von Schule und Unterricht (Lehrveranstaltung zu einem der folgenden Themenbereiche): a) Unterrichtsforschung und Evaluation oder b) Schulentwicklung oder c) Beratung und Konfliktmanagement	S oder V	2
	3.2 Aufgaben und Funktionen der Schule unter veränderten Bedingungen des Aufwachsens (Lehrveranstaltung zu einem der folgenden Themenbereiche): a) Heterogenität im Hinblick auf die Lernvoraussetzungen der Schülerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kultur (Multikulturalität), der sozialen Herkunft und des Geschlechts oder b) Mobilität oder c) Medien	S oder V	2
	3.3 Eine Lehrveranstaltung zur Vertiefung eines selbst gewählten Teilgebietes des Grund- oder Hauptstudiums	S oder K	2
Art des Moduls	Pflichtmodul mit Wahlpflichtveranstaltungen		
Angebotsturnus	jedes Semester		
Studienempfehlung	nach Abschluss der Module 1 und 2		
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch	
	Teilnahmenachweise zu 3.1 bis 3.3. und zusätzlich ein Leistungsnachweis im Rahmen einer der besuchten Veranstaltungen, wenn nicht in Modul 4 erbracht	- Präsentation <i>oder</i> - Kolloquium <i>oder</i> - schriftliche Ausarbeitung am Ende der Lehrveranstaltung <i>oder</i> - Portfolio Hausarbeit	

Modul 4	Pädagogisches und psychologisches Denken und Handeln in den Schulstufen		
Umfang	6-8 SWS		
Ziele/ Inhalte	<p>Die Studierenden kennen grundlegende Lehr- und Lernstrategien und können diese situationsbezogen konzipieren, variieren und anwenden sowie auf ihre Unterrichtsrelevanz hin überprüfen.</p> <p>Sie können Unterricht schulform-, alters- und gruppenspezifisch planen, gestalten und reflektieren.</p> <p>Sie kennen Theorien und Methoden der Lernstandserhebung und Diagnostik und sind in der Lage, diese kritisch zu reflektieren und zu bewerten sowie in Konzepte und Methoden pädagogischer Förderung und Beratung umzusetzen.</p>		
	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	4.1 Entwicklungsgemäßes Erziehen und Unterrichten in den Schulstufen	S oder V	2
	4.2 Pädagogische Diagnostik, Beratung und Förderung	S oder V	2
	4.3 Theorie und Praxis pädagogischen Handelns in Unterricht und Schule (Lehrveranstaltung zu einem der folgenden Themenbereiche):	S oder V	2
	<ul style="list-style-type: none"> a) Interkulturelles Lernen <i>oder</i> b) Integrativer Unterricht <i>oder</i> c) Koedukativer Unterricht <i>oder</i> d) Projektlernen und Offener Unterricht 		
	4.4 Empfohlene Lehrveranstaltung (Wahlveranstaltung) zur Prüfungsvorbereitung (Examenskolloquium).	K	(2)
Art des Moduls	Pflichtmodul mit drei Wahlpflichtveranstaltungen und einer Wahlveranstaltung		
Angebotsturnus	jedes Semester		
Studienempfehlung	nach Abschluss der Module 1 und 2		
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch	
	Teilnahmenachweise zu 4.1 bis 4.3 <i>und</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Präsentation <i>oder</i> - Kolloquium <i>oder</i> - schriftliche Ausarbeitung am Ende der Lehrveranstaltung <i>oder</i> - Portfolio 	
	zusätzlich ein Leistungsnachweis im Rahmen einer der besuchten Veranstaltungen, wenn nicht in Modul 3 erbracht	Hausarbeit	

Der Besuch eines Examenskolloquiums ist freiwillig, wird aber empfohlen.

Modulhandbuch für das Berufspädagogische Studium Lehramt an Berufskollegs

Modul des Hauptstudiums

Modul	Berufspädagogik			
Umfang	8 bis 9 SWS			
Ziele/ Inhalte	<p>Die Studierenden verknüpfen das im Grund- und Hauptstudium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft erworbene Wissen und die Handlungskompetenzen mit den spezifischen Themenschwerpunkten des Moduls Berufspädagogik und vertiefen diese in ausgewählten Bereichen. Die Studierenden kennen, analysieren, planen und gestalten, reflektieren und bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ideen- und wirkungsgeschichtlichen Bedingungen, Konzepte und Ausprägungen der Berufspädagogik, - die Entwicklungsphasen und den Stand von Berufsausbildung, - die Konzepte beruflicher Sozialisation, - die Didaktik und Konzeptualisierung beruflicher Bildung einschließlich der Situations-, Problem-, Entscheidungs- und Handlungsorientierung. 			
Modulthemenschwerpunkte:		Veranstaltungsformen		SWS
		Seminar	aufbauendes Seminar	
1. Grundlagen und Hauptströmungen der Berufspädagogik		1.1	1.2	jedes Seminar hat den Umfang von 2 SWS
2. Institutionsentwicklung und Institutionen der beruflichen Bildung		2.1	2.2	
3. Sozialisation durch Beruf und Arbeit		3.1	3.2	
4. Didaktik der beruflichen Bildung		4.1 Pflichtveranstaltung	4.2	
Studienbeginn	Mit dem Studium im Modul Berufspädagogik kann erst begonnen werden, wenn das Grundstudium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft abgeschlossen wurde.			
Art des Moduls	Pflichtmodul für das Prüfungsfach Berufspädagogik und für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, Studiengang Lehramt an Berufskollegs			
Angebotsturnus	alternierende Modulthemenschwerpunkte in jedem Semester			
Studienempfehlung	Teilnahme an einem Examenskolloquium in der Abschlussphase (im Umfang von 1 SWS)			
Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art der Nachweise	Nachweis durch:		
	drei Teilnahmenachweise (vgl. §§ 13 und 14 der Studienordnung)	Mündliche und mediale Präsentation in der Lehrveranstaltung; schriftliche Ausarbeitung		
	ein Leistungsnachweis (vgl. §§ 13 und 14 der Studienordnung)	Mündliche und mediale Präsentation in der Lehrveranstaltung und eine Hausarbeit (15-20 Seiten)		